

Beschlussvorlage der Stadt Treuen

Vorlage Nr.: BV/2023/554

Fachbereich:	Finanzen und Bürgerservice	Datum:	05.04.2023
Bearbeiter:	Sandra Schipp /		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsergebnis
Verwaltungsausschuss	19.04.2023	öffentlich	

Betreff

Spendenannahme auf Grundlage von § 73 Abs. 5 Sächs GemO

hier: Beschluss zur Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Annahme und Weiterleitung von Spenden

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist u.a. der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden, wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Demnach müssen seit dem 01.01.2014 alle Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen durch den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss bestätigt werden.

In der Anlage sind alle vom 28.02.2023 bis 04.04.2023 unter Annahmeverbehalt eingegangenen Spenden, unter Angabe des Spenders, des Spendenwertes und des Verwendungszweckes, aufgeführt.

Der Verwaltungsausschuss ist nunmehr angehalten, die Annahme der Spenden entsprechend zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss bevollmächtigt die Bürgermeisterin, die in der Anlage aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend des vorgegebenen Spendenzwecks weiterzuleiten bzw. zu verwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	ja
☐	nein
☐	Investition

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Unterschrift liegt im Original vor

Anlage: Spendenaufstellung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): davon anwesend:;
Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung waren Stadträte von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen